

Das Soziale im aktivierenden Paradigma und Einstellungen der Bevölkerung zu sozialer Hilfe

Greve, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Greve, J. (2019). Das Soziale im aktivierenden Paradigma und Einstellungen der Bevölkerung zu sozialer Hilfe. In K. Zimmermann, & J.-O. Heuer (Hrsg.), "Fördern und Fordern" im Diskurs: Einstellungen in der Bevölkerung zu Hartz IV und aktivierender Arbeitsmarktpolitik (S. 15-39). Opladen: Verlag Barbara Budrich. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-69681-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Das Soziale im aktivierenden Paradigma und Einstellungen der Bevölkerung zu sozialer Hilfe

15

von Julia Greve

Der vorliegende Aufsatz überprüft anhand empirischer Daten eines deliberativen Forums, inwiefern das „aktivierende“ Paradigma der Sozialpolitik in den Deutungsmustern der Bevölkerung inkorporiert ist und inwiefern dabei von einer grundlegenden Transformation zentraler Wissensbestände gesprochen werden könnte. Ausgangspunkt bildet die wissenssoziologische Perspektive Stephan Lessenichs, der den Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik auf eine Umdeutung der sozialen Beziehung zwischen Leistungsempfänger_innen und Gesellschaft zurückführt. Demnach treten in der neuen Deutung Schutzperspektiven in den Hintergrund, während das Individuum zu mehr Gemeinwohldienlichkeit angehalten wird. Als Ergebnis kann präsentiert werden, dass die Diskutant_innen zwar auf den Paradigmenwechsel reagiert zu haben scheinen, alarmistische Thesen einer Abkehr von einer das Individuum schützenden Perspektive aber verfrüht sind. Neben eine Deutung, die eine grundsätzliche Rechtsperspektive, und eine Deutung, die einen neoliberalen Ansatz vertritt, tritt eine Deutung, innerhalb derer das Soziale dem Individuum gegenüber auch Ansprüche formulieren darf; dies bleibt aber mit individuumszentrierten Erwägungen verknüpft.

abstract

Schlagwörter

Soziale Rechte; aktivierender Sozialstaat; Paradigmenwechsel; Einstellungen zu sozialer Hilfe; Dokumentarische Methode

Einleitung

Die Gesellschaft konstituiert sich als Subjekt, das gemeinwohlkompatibles Handeln der Subjekte einklagt [...]. Die Gesellschaft wird zum Bezugspunkt des Sozialen und die Subjekte am Grad ihrer Gesellschaftlichkeit, an der »individuellen Pflicht zum verantwortlichen Umgang mit den gemeinsamen Ressourcen« (Schmidt-Semisch 2000: 171) gemessen. (Lessenich 2003a: 89)

16 Der Soziologe Stephan Lessenich konstatiert mit dieser Bewertung der Anfang der 2000er Jahre im Kontext der Agenda 2010 in Kraft getretenen sogenannten „Hartz-Reformen“ eine der weitreichendsten Theorien eines Paradigmenwechsels innerhalb der Sozialpolitik: Es geht laut Lessenich um nicht weniger als eine Neudeutung des Werts des Sozialen, die den Hartz-Reformen zugrunde liege. Während das Wohl des Individuums in den Hintergrund trete, wird das Gemeinwohl allbestimmender Zielpunkt, und sozialpolitische Hilfe dementsprechend umgedeutet. Nicht mehr der Schutz des Individuums, sondern dessen Gemeinwohldienlichkeit durch Arbeitsmarktintegration sei der neue Angelpunkt staatlich vermittelter sozialer Hilfe.

Während sich die empirische Forschung zu sozialpolitischen Einstellungen in der Bevölkerung bisher meist auf deduktiv bestimmte und relativ geschlossene Begriffe

und Variablen stützt und quantitative, ländervergleichende Studien dominieren, legt der konzeptionelle Rahmen Lessenichs als Vertreter eines wissenssoziologisch fundierten Ansatzes die qualitative Erforschung der latenten Sinnstrukturen der Bevölkerung nahe: inwiefern ist dort das aktivierende Paradigma repräsentiert? Kann von einer grundlegenden Transformation zentraler Wissensbestände wie dem Konzept des Sozialen sowie dem daraus abgeleiteten Zielpunkt sozialstaatlicher Hilfe ausgegangen werden? Anknüpfend an diese Perspektive untersucht der vorliegende Beitrag anhand von Gruppendiskussionen im Rahmen eines deliberativen Forums die Einstellungen in der Bevölkerung bezüglich sozialer Hilfe und die ihnen zugrundeliegenden Deutungsmuster.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über den theoretisch-konzeptionellen Rahmen gegeben. Relevant ist hier vor allem die theoretische Herleitung des „absichernenden“ und des „aktivierenden“ Paradigmas und die wissenssoziologische Perspektive Lessenichs. Es folgt der Methodenteil, in dem die zentralen Annahmen der Theorie für die empirische Analyse aufbereitet werden und die Methodik – Deutungsmusteranalyse und dokumentarische Methode – erläutert wird. Die empirische Analyse folgt dem Aufbau einer dokumentarischen Analyse; auf die Fallanalyse folgt die Erstellung von Typiken, die die Ergebnisse der Arbeit zusammenfassen.



Die These eines sozialpolitischen Paradigmenwechsels postuliert, dass den Hartz-Reformen ein qualitativer Wechsel der Deutungsweise sozialer Hilfe zugrunde liegt.

Das aktivierende Paradigma aus der wissenssoziologischen Perspektive

Die These eines sozialpolitischen Paradigmenwechsels postuliert, dass den Hartz-Reformen ein qualitativer Wechsel der Deutungsweise sozialer Hilfe zugrunde liegt: Während der vorherige *absichernde* Staat für das Ausgeben von passiven Leistungen auf der Basis standardisierter und universalisierter Rechtsansprüche steht (vgl. Dingeldey 2011: 129), werden Leistungen im *aktivierenden* Staat kontraktualisiert, also selektiv auf Basis individuell bestimmter Konditionen herausgegeben und stärker an das Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt geknüpft.

Ein wissenssoziologischer Ansatz strebt in diesem Kontext an, über andere wohlfahrtskulturelle Einstellungsforschung hinauszugehen und in seinen theoretischen und forschungspraktischen Prämissen dem Wandel der zentralen Wertideen, die sozialpolitischen Ordnungen zugrunde liegen, sowie daraus folgenden gesellschaftlichen Implikationen nachzugehen. Mit Lessenich lassen sich die Hartz-Reformen

als Konsequenz einer Umdeutung des zentralen Deutungsmodus von sozialer Hilfe verstehen, genauer, einer veränderten Deutung des Beziehungsverhältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft. Während das absichernde Paradigma seinen normativen Ausgangs- sowie Zielpunkt in den Individuen und deren Wohl findet und sie damit als Zweck an sich konstituiert, der dem Individuum ein Recht auf Absicherung gegenüber dem Kollektiv zuspricht, folge das aktivierende Paradigma einer Deutung, die ihren impliziten normativen Ausgangs- und Zielpunkt für sozialpolitische Maßnahmen vielmehr im Wohl der Gemeinschaft finde (vgl. Lessenich 2003a: 89). Kernbegriffe des Sozialstaats wie Solidarität und Sozialität sind aus dieser Deutung heraus dann nicht mehr etwas, das gesellschaftlich das Individuum schützen sollte, sondern etwas, das vom hilfsbedürftigen Individuum im Sinne der Gemeinwohldienlichkeit angemahnt wird, indem es moralisch zu Eigenverantwortung und einem gesellschaftlichen Beitrag angehalten wird (vgl. Lessenich 2003b).

Es ist diese neue Perspektive auf das Soziale, das die Reformen verständlich macht und

gleichzeitig in seiner Implikation als neues strukturierendes Prinzip weitläufige gesellschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Denn, so postuliert Lessenich, es geht hier nicht allein um die Rücknahme von Hilfsversprechungen im Sinne einer residual-(neo)liberalen Sozialstaatsdeutung, die das Individuum an sich selbst verweist. Das aktivierende Paradigma geht hingegen einem, so Lessenichs Begriffsfindung, „neozozialen“ Deutungsmuster (Lessenich 2003a: 91) folgend darüber hinaus, indem es Eigenverantwortung *aus sozialer Perspektive* fordert. Wichtig ist dieser Unterschied, weil dies über eine liberale Deutung hinausgeht: Wo Eigenverantwortung im liberalen Deutungsmuster die Grenze sozialstaatlicher Eingriffe markiert, begründet sie im neozozialen Deutungsmuster das Herzustellende, das der Gesellschaft gegenüber dem Individuum das Recht gibt, auf es einzuwirken (vgl. Lessenich 2003a: 90).

In diesem Sinne werden Individualisierung und soziales Element eigensinnig zu einer „individualisierenden Vergesellschaftung“ (Lessenich 2003b: 218) verknüpft und umgedeutet. Das Wohl des Einzelnen verliert seine Deutungsmacht und stattdessen erhält das Kollektiv und dessen Wohl Priorität, indem normativ das Ideal einer Arbeitsgesellschaft und eine entsprechende moralische Arbeitspflicht des Einzelnen als Beitrag zum Gemeinsamen forciert wird. Soziale Hilfe wird so ihrer

ursprünglichen Funktion der Absicherung entledigt und stattdessen unter dem Normativ der Gemeinwohldienlichkeit im Sinne sozialer Steuerung umgedeutet, indem die „Recht-Pflicht-Beziehung“ beliebig und je nach (Gemeinwohl-)Bedarf verschoben werden könne (Lessenich 2003b: 217).

Folgt man der Annahme Lessenichs, bleibt jedoch weiterhin fraglich, inwiefern die Bevölkerung auf veränderte integrierte Ordnungsmuster auf institutioneller Ebene und entsprechende Diskurse reagiert. Es ist offen, ob sozialpolitische Einstellungen ebenfalls auf einen grundlegenden Wandel der zugrundeliegenden Wissensbestände weisen oder an alte Deutungen gebunden bleiben. Ausgangspunkt der in diesem Artikel präsentierten Forschung ist deshalb die Frage, ob sich die Einstellungen von Bürger_innen auf Lessenichs „neues“ Verständnis des Sozialen rückbinden lassen. In einem nächsten Schritt werden nun Untersuchungsdesign und Methoden erläutert.

Methoden und Design der Untersuchung

Um dem empirischen Vorhaben aus einer wissenssoziologischen Perspektive heraus gerecht zu werden, wurde ein methodischer Ansatz gewählt, der über oberflächliche Einstellungen hinaus tieferliegende Strukturen der Deutungen

sozialer Wirklichkeit rekonstruieren kann. Der Soziologe Matthias Müller hat hierfür in einer ebenfalls auf Lessenichs Theorie beruhenden Analyse der Idee des Grundeinkommens die Deutungsmusteranalyse von Oevermann sowie als Auswertungsverfahren Bohnsacks dokumentarische Methode vorgeschlagen und beispielhaft angewandt (vgl. Müller 2011).

Eine Deutungsmusteranalyse bietet sich an, da ihr Anspruch ist, tieferliegende latente Sinnstrukturen von Menschen zugänglich zu machen. Sie erfasst eine Realitätsebene, die unter den beobachtbaren Phänomenen, wie Handlungen, Überzeugungen und Argumentationen liegt – den Deutungsmustern. Diese strukturieren Wahrnehmungen und Deutungen von Menschen grundsätzlich, sodass ihre Rekonstruktion die daraus resultierenden Handlungen und Argumentationen beziehungsweise Einstellungen verständlich machen kann (vgl. Lüders/Meuser 2013: 60). Deutungsmuster sind laut Oevermann außerdem als kollektive Muster zu verstehen, die Diskurse systematisch strukturieren können und weitreichende Implikationen mit sich tragen (vgl. Müller 2013: 298). Der Annahme der Arbeit folgend kann so auch mit Oevermann davon ausgegangen werden, dass institutionelle, politische und wissenschaftliche Diskurswechsel die Deutungsmuster der Bevölkerung beeinflussen können.

Grundlage für die Analyse war ein im Rahmen eines studentischen Forschungsseminars durchgeführtes deliberatives Forum in Berlin, in dem die Teilnehmer_innen relativ frei über vorgegebene thematische Schwerpunkte sozialpolitisch relevanter Fragestellungen im Zuge der Hartz-IV-Reformen diskutieren konnten. Die Analyse in der vorliegenden Arbeit beruht auf den Diskussionen zu zwei thematischen Stimuli, die die Vorstellungen eines idealen Sozialstaats betrafen (siehe Online-Appendix 4.). Die Auswertung der qualitativ gewonnenen Daten bezüglich zugrundeliegender Deutungsmuster der Teilnehmer_innen erfolgte dann mittels mehrerer Schritte. Zunächst wurde eine deduktiv und induktiv geleitete inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse durchgeführt, die zur ersten Ordnung und Erschließung des Materials diente. Einerseits wurde geprüft, ob die Kategorisierung der Teilnehmer_innen über die von ihnen geforderte Positionierung bezüglich der Konditionalisierung von Rechten (siehe Online-Appendix 2.) als Strukturierung der Deutungsmusteranalyse plausibel war. Andererseits diente sie der ersten Kennzeichnung relevanter Textstellen für die aus Lessenichs Theorie abgeleiteten Annahmen.

Zur genaueren rekonstruktiven Interpretation orientiert sich die Analyse an der dokumentarischen Methode Bohnsacks. Bohnsack rekonstruiert Sinnstrukturen

dabei in vier Schritten: formulierende Interpretation, reflektierende Interpretation, Fall- beziehungsweise Diskursbeschreibung und schließlich der Ausblick auf eine (hier: sinngenetische) Typenbildung (vgl. Bohnsack 2010: 105-150). Für die vorliegende Arbeit wurden jedoch entscheidende Anpassungen vorgenommen. Erstens wurde sich gegen Bohnsacks Annahme entschieden, dass Deutungsmuster als kollektives Produkt von homogenen Gruppen generiert werden und somit der Gruppendiskurs zum zu analysierenden Fall wird, denn für keine der drei Diskursgruppen des Forums hat sich eine wirklich homogene Gruppenmeinung bezüglich zugrundeliegender Deutungsmuster ergeben. Zweitens ist die Stoßrichtung der Arbeit darauf gerichtet, die Kollektivität von Deutungsmustern auf individueller Ebene zu betrachten und zu überprüfen, wie individuell mit dem bei Lessenich beschriebenen aktivierenden Deutungsmuster umgegangen wird. Demnach ist das Zentrum der Analyse der kontrastierende Vergleich der zu Kategorien gefassten individuellen Einstellungen mit den deduktiv gewonnenen Theorieelementen Lessenichs.

Um diese Kategorien zu bilden, wurden die Teilnehmer_innen zu Beginn der Diskussion aufgefordert, sich auf einer Vier-Felder-Tafel, die die Einstellung zur Bindung von Rechten an Pflichten und deren Sanktionierung abfragte, einzuordnen (siehe Online-Appendix 4). Die so gebildeten drei

Kategorien wurden dann als Ausgangspunkt für die Deutungsmusteranalyse genutzt, indem zunächst kategorieintern die jeweils gewählten thematischen Deutungshorizonte herausgestellt wurden und ein erster allgemeiner Überblick über Themen der Argumentationen und relevanter Äußerungen bezüglich absicherndem und aktivierendem Paradigma sowie möglichen zugrundeliegenden Deutungen erarbeitet wurde, der kategorieübergreifende Vergleiche und Interpretationen möglich machte. Darauf aufbauend wurde eine deduktive Überprüfung bezüglich der von Lessenich vermuteten latenten Sinnbezüge eines „neosozialen“ (beziehungsweise aktivierenden) Deutungsmusters vorgenommen.

Wie oben herausgestellt, ist Kernpunkt des latenten Sinnbezugs, wie Lessenich ihn postuliert, dabei die Umdeutung des Beziehungsverhältnisses Gesellschaft/ Individuum. In seiner Logik folgt das Deutungssystem dabei einer zweigliedrigen Umdeutung gegenüber dem absichernden Deutungssystem, die sich auf den Ausgangs- und Zielpunkt von sozialer Hilfe bezieht: inhaltlich wird der Zielpunkt von sozialpolitischer Hilfe das Gemeinwohl, strukturell wird dabei aber am Individuum und dessen „Aktivierung“ angesetzt (vgl. Müller 2011: 47), sodass die Zielfunktion von sozialer Hilfe die Regulierung der Individuen zu gesellschaftlicher „Nützlichkeit“ wird. Um der These einer grundlegenden Transformation der Orientierungen

nachzugehen, wurden im Rahmen der Analyse beide Glieder für die Auswertung des angestellten Vorhabens weitläufig gedeutet. Bei der Zuordnung von Beiträgen der Teilnehmer_innen wurde vor allem ein Verständnis von Vergesellschaftung – beziehungsweise einer Transformation der Deutung des Sozialen – angelegt, das über die Reziprozitätsnorm hinausgehen sollte. Die Vorstellung, dass zwischen Gesellschaft und Individuum eine gleichteilige Verantwortlichkeit des Gebens und Nehmens zumindest normativ angestrebt werden sollte, ist traditioneller Bestandteil des deutschen Sozialstaatsprinzips, und ihre Befürwortung würde allein keine neue Perspektive auf das Soziale bedeuten. Ebenso muss das neosoziale Konzept gegenüber liberalen beziehungsweise neoliberalen Konzepten des Kollektiven und sozialer Hilfe abgegrenzt werden können. Unterscheidungsmerkmal ist hier vor allem der Bezug zu einem sozialen Konzept (siehe Online-Appendix 3).

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Interpretation schließlich geprüft, inwiefern sich aus einer möglichen, veränderten Perspektive auf das Soziale auch die Implikationen, die Lessenich daraus folgert, bestätigen: Über die Umdeutung des Sozialen kommt laut Lessenich sozialer Hilfe eine neue Funktion zu, indem es nicht mehr um qua Recht zugesprochene kollektive Absicherung des Individuums gegen strukturelle Notlagen, sondern um

die Forcierung des erwünschten Verhaltens der individuellen Eigenverantwortung im Sinne des Gemeinwohls geht. Funktion sozialer Hilfe ist also nicht mehr die durch Kollektivierung gestützte Inanspruchnahme von Rechten, sondern die Steuerung des Individuums hin zu erwünschtem Verhalten im Sinne des am Arbeitsmarkt produzierten Gemeinwohls.

Im vorliegenden Artikel können nun nur die Ergebnisse dieser Analyse, nicht die Analyse selbst präsentiert werden. Es sei dabei darauf hingewiesen, dass das Hauptziel der Arbeit war, mithilfe Lessenichs Theorie erste, stark verallgemeinerte Typiken der möglichen Deutungen sozialer Hilfe zu erstellen, sodass sich die präsentierten Ergebnisse eher als die Analyse einzelner empirischer Fundstücke lesen lassen, an deren Beispielen die Typiken erstellt worden sind. Problematischer wäre hingegen, die hier präsentierte Analyse als eine empirische Bestandsaufnahme der individuellen Einstellungen der einzelnen Teilnehmer_innen zu lesen. Alle Zählungen innerhalb der Analyse sowie Generalisierungen sind bezüglich ihrer Aussagekraft für die einzelnen Teilnehmer_innen demnach nur unter diesem Vorbehalt zu bewerten.

Empirische Analyseergebnisse

Wie bereits erwähnt, ordneten sich die Teilnehmenden zu Beginn der Diskussion auf einer Vier-Felder-Tafel ein, die die Einstellung zur Bindung von Rechten an Pflichten und deren Sanktionierung abfragte.

Diese Selbsteinordnung ergab ein gemischtes Bild (vgl. Tabelle 2): Von 24 Teilnehmer_innen sprachen sich sieben für ein bedingungsloses Recht auf finanzielle

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit (Kategorie 1), zwölf für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Rechten und daran geknüpfte Pflichten (Kategorie 2) und fünf für die Voraussetzung von Pflichten als Bedingung für die Inanspruchnahme von Rechten (Kategorie 3) aus. In die vierte Kategorie, die einem neoliberalen Konzept nahekommend jegliche staatliche Verantwortung ablehnte und private Vorsorge gegen Lohnausfall vorschlug, ordnete sich niemand von den Teilnehmer_innen ein.

Tabelle 1: *Diskussionsstimulus „Vier-Felder-Tafel zu Rechten und Pflichten im Sozialstaat“*

<p style="text-align: center;">Keine staatliche Verantwortung</p> <p>Es sollte sich jeder selbst gegen Lohnausfall bei Arbeitslosigkeit versichern. Es ist nicht die Verantwortung des Staates und der Gesellschaft, Arbeitslosen zu helfen.</p>	<p style="text-align: center;">Anspruch ohne Pflichten</p> <p>Menschen haben einen Anspruch darauf, dass ihnen eine finanzielle Hilfe gegeben wird, wenn sie arbeitslos werden. Dieses Geld sollte ihnen unabhängig von Pflichten gegeben werden.</p>
<p style="text-align: center;">Anspruch und Pflichten zu gleichen Teilen</p> <p>Arbeitslose haben einen Anspruch darauf, dass ihnen eine finanzielle Hilfe gegeben wird, aber dann sollten sie auch etwas dafür tun müssen. Kürzungen bei Verstoß sind schon richtig, aber man sollte immer noch davon leben können.</p>	<p style="text-align: center;">Pflichten als klare Voraussetzungen für Hilfe</p> <p>Arbeitslose sollten finanziell unterstützt werden, aber solche Leistungen sollten ganz klar an Pflichten geknüpft werden. Wer sich nicht an seine Pflichten hält, dem sollten dann auch alle Leistungen wieder gestrichen werden.</p>

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 2: *Selbsteinordnung der Teilnehmer_innen*

Bedingungsloses Recht (Kategorie 1)	Konditionales Recht, An- spruch und Pflichten zu gleichen Teilen (Kategorie 2)	Konditionales Recht, Pflichten als klare Voraus- setzung (Kategorie 3)
N = 7	N = 12	N = 5
<p><i>Gruppe erwerbstätig</i> Lore (Hakan, Selbsteinordnung laut Teilnehmer „mit Stern- chen“)</p> <p><i>Gruppe erwerbslos</i> Lena Heiko Daniele Günther</p> <p><i>Gruppe gemischt</i> Runa Sabine</p>	<p><i>Gruppe erwerbstätig</i> (Harald, Selbsteinordnung laut Teilnehmer „mit Stern- chen“) Rüdiger Barbara John Manuela (Hakan, Einordnung durch Autorin nach Analyse der Diskussion)</p> <p><i>Gruppe erwerbslos</i> Ruth Thomas Jakob Theodor</p> <p><i>Gruppe gemischt</i> Doris Anna Holger</p>	<p><i>Gruppe erwerbstätig</i> Lars Michael (Harald, Einordnung durch Autorin nach Analyse der Diskussion)</p> <p><i>Gruppe erwerbslos</i></p> <p><i>Gruppe gemischt</i> Cem Viola</p>

Quelle: Eigene Darstellung

Kategorie 2 und 3 beziehungsweise die generelle Zustimmung zu Pflichten und Sanktionen wurden als Ausdruck eines „aktivierenden Deutungsmusters“ gewertet (dies wurde auch durch die Inhaltsanalyse überprüft), während die Zustimmung zu einem bedingungslosen Recht auf finanzielle Unterstützung als „absicherndes Deutungsmuster“ gewertet wird. Die Ergebnisse der Deutungsmusteranalyse werden nun für beide Aspekte schrittweise diskutiert.

Das absichernde Deutungsschema

Die Teilnehmer_innen, die sich der ersten Kategorie – dem bedingungslosen Recht auf finanzielle Unterstützung – zuordneten, rekurrten auf den thematischen Deutungshorizont eines Rechtstopos. Für sie steht die Frage nach dem guten Leben (Heiko, EL2: 29), dem Recht des Individuums auf „Selbstverwirklichung“ (Lena, EL2: 59) und Freiheit sowie absoluter Normative wie dem „Existenzrecht“ (Heiko, EL2: 27) des Einzelnen im Zentrum. Arbeitslosigkeit wird aus einer strukturellen Problemanalyse gedeutet und auf die Frage von Machtungleichgewichten zwischen Individuen und Marktmächten bezogen, gegen die das Individuum kollektiv abgesichert werden müsse, sodass Sanktionen und Pflichten als ungerecht und unsozial abgelehnt werden (Günther, EL2: 21). In dieser grundlegend vom Individuum

ausgehenden Perspektive der Teilnehmer_innen steht der Wert des Menschen als gegeben da und bildet den zugrundeliegenden Ausgangspunkt der Deutung sozialer Hilfe (Lena, EL2: 59). Insofern bestätigen diese Äußerungen die Erwartung für das absichernde Deutungsmuster.

Interessant ist, dass das Spannungsverhältnis zwischen Wohl des Individuums und Wohl der Gemeinschaft, aus dem sich Lessenichs Umdeutung des Sozialen letztlich ergibt, dabei nicht unreflektiert blieb. So ist auffällig, dass die Teilnehmer_innen teilweise lange Rechtfertigungen für ihren Standpunkt geben. Diese Rechtfertigungen lassen sich als Abgrenzung gegenüber einer Perspektive lesen, die das Konfliktverhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft auflösen will, indem dem Individuum mit Pflichten oder Sanktionen begegnet wird. Bemerkenswert ist zudem, dass diese Rechtfertigungen nicht unbedingt durch den Gesprächsverlauf gefordert sein müssen und sich teilweise nicht auf konkrete Äußerungen aus der Gruppe bezogen wird, sondern scheinbar auf imaginierte Gegenvorstellungen. Offensichtlich werden hier vermeintlich kollektive Orientierungen zu sozialer Hilfe selbst mitgedacht, die den eigenen Standpunkt unter einen Rechtfertigungszwang bringen. So wird sich beispielsweise negativ von dem Menschenbild fauler und unsozialer Arbeitsloser abgegrenzt, das Hartz-IV zugrunde liege (MIX2: Sabine,

121), oder die Deutung einer ökonomischen Knappheit, die als für andere Einstellungen und Deutungen relevantes Strukturmerkmal vermutet wird, dezidiert abgelehnt, sodass das Konfliktverhältnis schlicht nicht vorhanden sei, weil für alle genug da sei (Lore, ET 2: 228-235). Dass diese imaginierten Gegenorientierungen dabei nicht explizit geäußert werden müssen, um trotzdem präsent zu sein und den Diskurs mit zu strukturieren, legt nahe, dass sie ihre empfundene scheinbare Hegemonie ohne wirkliche Vertreter_innen beanspruchen können.

Obwohl sich also die Teilnehmer_innen für die Individualperspektive entscheiden, werden eine Gemeinschaftsperspektive und deren mögliche Ansprüche latent mitgedacht. So ist auffällig, dass der Bezug auf eine kollektive Perspektive dabei in den Argumentationen der sich in diese Kategorie einordnenden Teilnehmer_innen eher eine Rolle innerhalb anderer Deutungskontexte spielt beziehungsweise in der Bezugnahme auf die oben erwähnte Abgrenzung von imaginierten Gegenorientierungen, die als „unsozial“ empfunden werden.

Auch explizite Bezüge auf eine Gemeinschaftsperspektive bleiben nicht ausgespart. So äußert beispielsweise eine Teilnehmerin,

dass jeder Mensch eigentlich das Recht haben sollte, sich selbst zu verwirklichen

in welcher Form auch immer und sich dann halt vielleicht Gedanken machen könnte: Wie kann ich hier mit meinen Werten, die jeder Mensch so hat, und wie lebe ich die denn dann, die Grundbedürfnisse anderer befriedigen. Und dass dann, wenn man als Wert das Soziale hat, und dann halt eben darauf angeschlossen die ehrenamtliche Arbeit, dass ich denke, es wäre einfach gut und nützlich, dass die ehrenamtliche Arbeit, die viele, die geleistet wird auf unterschiedlichste Art und Weise, irgendwie entlohnt werden könnte, sollte, dürfte, müsste. (Lena, EL2: 59)

Obwohl die Teilnehmerin sich zunächst also für die Grundlage sozialer Hilfe in einem individualistischen Selbstverwirklichungsrecht ausspricht, wird in der darauffolgenden Sequenz ein radikaler Individualismus (vgl. hierfür auch Müller 2011: 164) wieder verworfen und im Sinne des von Lessenich angesprochenen Normativs argumentiert, das vom Individuum fordert, seine Handlungen an einer überindividuellen Ebene zu orientieren. Diese überindividuelle Bezugnahme konstruiert die Teilnehmerin dabei nicht gegen eine zuvor geschehene Äußerung ihrer Mitdiskutant_innen, sondern sie eröffnet das Thema des „Sozialen“ vielmehr selbst, scheint sich also untergründig an einer als Norm empfundenen Vorstellung zu orientieren. Die Bezugnahme auf eine Gemeinwohlorientierung wird jedoch

ausschließlich als nachfolgende Ergänzung („sich dann“) der individualistischen Rechtsperspektive in Erwägung gezogen und auch insgesamt wird der anvisierte Gemeinschaftsbeitrag weiterhin vom Individuum und dessen spezifischen eigenen „Werten“ aus gedeutet, die sich nicht erst vor Nützlichkeitskriterien einer Gemeinschaftsperspektive bewähren müssen. Es geht also darum, den „Wert des Sozialen“, beziehungsweise die gemeinschaftliche Anerkennung von Nutzen und Beitrag, für die als vorhanden vorausgesetzten Beiträge der Individuen fern von der Nützlichkeitsbewertung einer vereinnahmenden Gemeinschaftsperspektive zu öffnen. Das Problem, wie dann die Ressourcen des Gemeinwohls gegen mögliche „Trittbrettfahrer_innen“ geschützt werden können, wird hingegen negiert, da von intrinsischer Arbeitsmotivation und dem natürlichen Wunsch des Individuums, einen eigenen Teil zur Gesellschaft beizutragen, ausgegangen wird (Sabine, MIX2: 68).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der ersten Kategorie zwar Gemeinschaftsperspektiven relevant sind und hier durchaus davon gesprochen werden könnte, dass das „neue“ Normativ des aktivierenden Paradigmas im Sinne Lessenichs eine strukturierende Macht auf die Deutungsmuster innehat, da sich darauf bezogen werden muss, um die dann gewählte Abweichung zu legitimieren. Abweichung wird aber möglich gemacht,

” Die Verknüpfung von Rechten und Pflichten als institutioneller Kern des aktivierenden Paradigmas [stößt] auf große Zustimmung.

indem der Konflikt zwischen dem Wohl der Gemeinschaft und dem Wohl des Individuums als nicht vorhanden gedeutet wird und dem Individuum ein ursprünglicher Beitrag und Wille attestiert wird. So wird versucht, die Gemeinwohlperspektive mit einer individuumszentrierten Perspektive auszusöhnen und beide zu verknüpfen (vgl. auch Müller 2011: 164).

Das aktivierende Deutungsschema

Es folgen nun die Ergebnisse der Kategorie 2 (ausgeglichenes Verhältnis zwischen Rechten und daran geknüpfte Pflichten) und 3 (Voraussetzung von Pflichten als Bedingung für die Inanspruchnahme von Rechten), in die sich insgesamt 17 der 27 Teilnehmer_innen einordneten. Die hohe Zahl der Selbstzuordnungen deutet darauf hin, dass die Verknüpfung von Rechten und Pflichten als institutioneller Kern des aktivierenden Paradigmas auf große Zustimmung stößt.

Auf der Ebene der Abbildung relevanter thematischer Deutungshorizonte und erster inhaltlicher Deutungselemente kann konstatiert werden, dass für die Teilnehmer_innen, die sich der zweiten Kategorie (Rechte/Pflichten zu gleichen Teilen) zuordneten, ein Reziprozitätsnormativ den dominanten Deutungshorizont bildete. Inhaltlich wird hier sowohl auf die Bringschuld des Individuums als auch des Staates rekurriert, gelegentlich gemeinsam, gelegentlich indem – ausgehend von einer zunächst als einseitig empfundenen Beziehung – die Gegenleistung von der jeweils anderen Seite eingefordert wird (Ruth, EL2: 15; Doris, MIX2: 72; Holger, MIX2: 97). Diskutiert wird soziale Hilfe außerdem im Licht der Frage, welche Rolle der Staat dabei einnehmen sollte (Doris, MIX2: 101, 103; Holger, MIX2: 97). Es wird darauf rekurriert, wie der Staat die Individuen in der Arbeitsmarktintegration spezifisch unterstützen könne, und Arbeitsmarktintegration wird von fast allen Teilnehmer_innen als wichtiger Zielpunkt sozialer Hilfe etabliert (Theodor, EL2: 31). Auffällig ist, dass im Vergleich zu den Teilnehmer_innen, die sich der ersten Kategorie (bedingungsloses Recht) zuordneten, nicht unter einem Rechtsdispositiv argumentiert wird, sondern fern von einer solchen Perspektive nach der Rolle des Staates gefragt wird. Andererseits wird auch von einigen Teilnehmer_innen auf Veränderungen der Arbeitswelt und die Verantwortung des Arbeitsmarktes

beziehungsweise der Arbeitgeber_innen für die Entstehung von Erwerbslosigkeit rekurriert und insofern zumindest von einigen Teilnehmer_innen die strukturelle Problemanalyse der Teilnehmer_innen der ersten Kategorie geteilt (Holger, MIX2: 97). Unter diesem Deutungshorizont werden dann ebenfalls Faktoren genannt, denen das Individuum ausgeliefert ist, sodass dessen Unterstützung und Absicherung gegen diese Faktoren erforderlich sei.

Eine deutliche Unterscheidung zu den Teilnehmer_innen in der ersten Kategorie (bedingungsloses Recht) lässt sich bezüglich der Frage nach der Arbeitsmotivation von Menschen ausmachen. Auch für die Teilnehmer_innen der zweiten Kategorie ist dies ein relevanter Deutungshorizont, der für die Frage von Sanktionen genutzt wird. Schienen sich die Teilnehmer_innen der ersten Kategorie gegenüber imaginierten Vorwürfen der Faulheit und Unsozialität von Erwerbslosen abzugrenzen, bestätigen die Teilnehmer_innen der zweiten Kategorie diese imaginierten Vorstellungen teilweise. Inhaltlich wird zwar intrinsische Arbeitsmotivation nicht prinzipiell ausgeschlossen, aber beispielsweise über die Konstruktion eines Generalisierungsarguments, nach dem sie manchen Leuten eben doch fehle, teilweise explizit die Schlussfolgerung gezogen, dass Sanktionen schlicht notwendig seien, um vermeintlich Unwillige zum gewünschten Verhalten zu bringen (Holger, MIX2: 244).

Für die Teilnehmer_innen, die sich der dritten Kategorie (Pflichten als Voraussetzung) zuordneten, muss zunächst festgehalten werden, dass sich dieser Kategorie nur wenige Teilnehmer_innen zuordneten. Im Vergleich zu den anderen Gruppen zeigen sich jedoch trotzdem interessante Unterschiede darin, welche Deutungshorizonte genutzt werden oder nicht genutzt werden.

Der Deutungshorizont der Arbeitsmotivation lässt sich für diese Gruppe ebenfalls aufführen, inhaltlich wird hier aber (mit Ausnahme einer Person) konsequent an intrinsischer Arbeitsmotivation gezweifelt. Außerdem lässt sich für diese Teilnehmer_innen zusätzlich ein Deutungshorizont ableiten, der sich vor der Annahme von Missbrauchserwägungen entfacht. Hier werden Hilfeempfänger_innen negativ bewertete Merkmale zugeschrieben, womit auch soziale Kontrolle befürwortet wird (ET2: 167-181). Ebenfalls wird die Frage sozialer Hilfe von den Teilnehmer_innen an keiner Stelle dezidiert unter einem Rechtsdispositiv geführt.

Auch die Diskussion der durch alle Kategorien hinweg behandelten Frage von Leistung und Gegenleistung erfolgt aus unterschiedlichen Perspektiven. Entgegen dem von den Teilnehmer_innen der zweiten Kategorie (Rechte/Pflichten zu gleichen Teilen) gewählten Deutungshorizont der Reziprozitätserwägungen

und dem Deutungshorizont einer vorweggenommenen ursprünglichen Sozialität des Individuums (vgl. Müller 2011: 164) der Teilnehmer_innen der ersten Kategorie (bedingungsloses Recht) lassen die Äußerungen der Teilnehmer_innen der dritten Kategorie eher implizit darauf schließen, dass hier weder von ursprünglicher noch von nachträglich (durch das Prinzip Pflichten und Gegenleistung) hergestellter Gegenseitigkeit aus argumentiert wird. Vielmehr werden vor dem grundsätzlichen Deutungshorizont moralischer Erwägungen Gegenleistungen eingefordert, die sich für die Teilnehmer_innen aus dem Beziehen von Leistungen ergeben (Harald, ET2: 223). Die soziale Perspektive oder Solidaritätsfragen finden so auch wenig Raum in der Argumentation. Stattdessen werden diese Fragen, dort wo sie betrachtet werden, eher argumentativ vor einem Deutungshorizont der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Leistung anderer behandelt und zusätzlich, wo genannt, in der inhaltlichen Deutung ökonomische Gesichtspunkte (Steuerleistung, finanzielle Leistungen, siehe hierfür genauer den nächsten Punkt) fokussiert und nicht soziale.

Insgesamt kann so geschlossen werden, dass der dominante Deutungshorizont dieser Teilnehmer_innen in der Frage um erbrachte Leistungen und Nichtleistungen aufzugehen scheint („wer gibt und wer bezieht“), während andere legitimatorische Erwägungen von

Hilfsleistungen wie soziale Zusammengehörigkeitsaspekte oder Individualrechte ausgeschlossen werden.

Diskussion der Theorie Lessenichs als Modus Operandi des aktivierenden Deutungssystems

Nachdem nun Ergebnisse der jeweiligen gewählten Deutungskontexte und deren inhaltliche Auflösung präsentiert wurden, werden diese innerhalb der Theorie Lessenichs beziehungsweise der Frage nach der Deutung des Sozialen diskutiert. Hierzu bietet sich vor allem eine Diskussion der Perzeptionen der Teilnehmer_innen an, die sich der Kategorie des konditionalen Rechts (Kategorie 2 und 3) zuordneten, da Pflichten als zentrales Instrument und Ansatzkriterium des aktivierenden Paradigmas im Kontrast zum absichernden Paradigma gesehen werden können.

Umdeutung des Sozialen im Sinne einer „individualisierenden Vergesellschaftung“ als Modus der Typogenesis?

In vielen Äußerungen im Kontext der Diskussionen der Teilnehmer_innen der zweiten und dritten Kategorie um konditionale Rechte konnten am Individuum ansetzende Maßnahmen gefunden werden. Die Teilnehmer_innen äußerten sich dazu, wie der

Einzelne ausgehend von seinen Merkmalen (Fähigkeiten, Motivation, Qualifikation) in Arbeit gebracht werden kann, es wird auf individuelle Eigenbemühung eingegangen und der Wille zur Arbeit eingefordert (Ruth, EL2: 15; Michael, ET2: 98). Bei den Teilnehmer_innen der dritten Kategorie (Pflichten als Voraussetzung) ließen sich auch Äußerungen verzeichnen, die individuelle „Mängel“ betrachten, denen mit Sanktionierung begegnet werden müsse (ET2: 167-181).

Inwiefern sich auch der zweite Teil von Lessenichs Analyse – die Umdeutung des Zielpunkts beziehungsweise Zwecks sozialer Hilfe – wiederfinden lässt, bedarf aber einer genaueren Analyse. Einerseits deuten die Forderungen nach Eigenverantwortung und Arbeitswille sowie die Orientierung an der Arbeitsmarktintegration auf Zielperspektiven hin, die nicht vom Individuum ausgehen. In diesem Sinne wird von den Teilnehmer_innen teilweise offen gefordert, dass soziale Hilfe durchaus nicht allein aus der Perspektive des Wohls des Individuums heraus betrachtet werden könne (Holger, MIX2: 97). Ob diese empirischen Fundstücke im Sinne der von Lessenich konstatierten Vereinnahmung des Individuums für die Gemeinwohlperspektive und Abkehr von der Individualperspektive interpretiert werden können, ist jedoch diskutabel.

Bei den Teilnehmer_innen in der zweiten Kategorie (Rechte/Pflichten zu gleichen

Teilen) steht gegen eine solche Vereinnahmung der Fokus auf Reziprozität (Pflichten wurden über semantische Kategorien wie „Gegenseitigkeit“ „ausgeglichenes Verhältnis“, „Kompromiss“ legitimiert), in dem durchaus Solidaritätserwägungen, die dem Individuum fern von dessen Nützlichkeit Hilfe zusprechen, weiter eine Rolle spielen (Manuela, ET2: 145). So spricht sich ein Teilnehmer, der zwar einerseits fordert, dass jeder sich einbringen müsse, weil es „kein Schlaraffenland“ gebe (Holger, MIX2: 97), trotzdem dafür aus, dass solidarische und soziale Erwägungen (gedeutet als solidarische Beziehung des Kollektivs gegenüber dem Individuum) trotz allem wichtig bleiben müssten und die Benachteiligten „nicht auf der Strecke bleiben“ (Holger, MIX2: 97) dürften.

Hinzu kommt, dass die Teilnehmer_innen dieser Kategorie insgesamt darauf eingehen, dass der Staat weiter eine Verantwortungsrolle innehat und ihre Forderung nach Pflichten des Individuums mit einer gleichzeitigen Pflicht des Staates verknüpfen (Holger, MIX2: 97; Doris, MIX2: 99) oder im Kontext der Frage nach Pflichten zum großen Teil staatliche Förderungsmaßnahmen diskutieren, die die Individuen bei der Arbeitsmarktintegration unterstützen sollen. Das soziale Beziehungsverhältnis scheint also nicht unbedingt einseitig zu Lasten des Individuums aufgelöst zu werden, die staatliche Rolle wird aber eben weniger in der

passiven Transferleistung, sondern der aktiven Unterstützung und Förderung zur Arbeitsmarktintegration sowie der Regelung ordentlicher Arbeitsverhältnisse und Rahmenbedingungen zur Jobsuche gesehen:

Naja, vielleicht, sagen wir mal so, der Staat sollte sich nicht freikaufen können. [...] Die Unterstützung sollte nicht nur in Geldform erfolgen, sondern eben auch, indem die Gesetze so gemacht werden, dass es eben real ist, wieder Arbeit zu finden oder eben auch Unterstützung gewährt wird, die nicht in Geldform erfolgt. Weiterbildungsunterstützung, sonstige Sachen, eben nicht mit Geld. (Doris, MIX2: 99)

Das Zitat zeigt, dass weniger die Erwägungen der vermeintlichen Perspektive des Kollektivs Ausgangs- und Zielpunkt für die Fokussierung des Zielpunkts der Arbeitsmarktintegration ist, sondern Arbeit schlicht als wichtiger Punkt im Leben eines Menschen gedeutet wird. Die reine passive Geldleistung wird demnach als zu wenig beziehungsweise im Sinne eines „Freikaufens“ von der staatlichen Verantwortung empfunden, also im Sinne der Individualperspektive eher als zweitrangig verstanden, während die Arbeitsmarktintegration dem Individuum gerade in seinem Sinne helfen soll.

Diese zentrale Bedeutung der Arbeit scheint für die Teilnehmer_innen in der zweiten Kategorie (Rechte/Pflichten zu gleichen Teilen) insgesamt sehr relevant. So ergibt sich auch die Notwendigkeit von Sanktionen für manche Teilnehmer_innen nicht allein aus regulatorischen Erwägungen zum Zwecke des Gemeinwohls, sondern aus dem Wert von Arbeit für den Erwerbslosen selbst:

Ja, da muss schon mit Sanktionen gearbeitet werden, wenn die... Weil der Idealfall tritt doch in den wenigsten Fällen ein, das ist doch Zufallsprinzip. Aber wenn ich eben sage, wenn ich wirklich das Bedürfnis hab, wieder in Arbeit zu kommen und auch den sozialen Aspekt noch betrachte, ich komme wieder unter die Leute, ich genieße gesellschaftliche Anerkennung, das ist ja auch ein gewisser Wert, [...] da muss ich doch den Kompromiss finden zu sagen, selbst wenn es 300 Euro weniger sind, ich bin heilfroh, ich bin wieder am Netz. (Holger, MIX2: 244)

Auch hier sind es also nicht unbedingt kollektive Zielsetzungen, die die Argumentation leiten, sondern Zielsetzungen, die vom Individuum ausgehen, nur dass Arbeit (und Arbeits-Norm beziehungsweise -Zwang) eben als wichtiger sozialer Teilhabeaspekt (vgl. auch Theodor, EL2: 104) sowie als Emanzipationsmoment (Holger, MIX2: 250) betrachtet wird,

sodass Sanktionen als paternalistisches Instrument zum Wohle des Individuums selbst angebracht erscheinen.

Schließlich kann als Gegenargument zu Lessenichs Annahmen betrachtet werden, dass einige Teilnehmer_innen Sanktionen und Pflichten in ihrem Zweck und ihrer Implikation hinterfragen und versuchen, im Sinne einer positiven und der Individualperspektive zukommenden Weise umzudeuten oder zu fokussieren. Vorschläge sind hier ein positives Sanktionssystem, Subventionierung von Arbeit, Weiterbildungen oder allgemein die Ausweitung von Förderungsmaßnahmen (vgl. Ruth, EL2: 41; Ruth, EL2: 51; Theodor, EL2: 104).

Insgesamt scheint die Analyse der empirischen Daten der Teilnehmer_innen in der zweiten Kategorie (Rechte/Pflichten zu gleichen Teilen) damit durch ein Deutungsmuster des „social integrationist discourse“ (Klein et al. 2005) treffender zusammengefasst. Mit diesem Konzept bezeichnen Klein et al. eine von drei verschiedenen Diskurstypen beziehungsweise Formen der Deutung von sozialer Exklusion. Der erwerbsarbeitszentrierte Inklusionsdiskurs fokussiert dabei auf die Vermeidung von Exklusion durch Arbeitsmarktintegration und sieht dies als normativ wichtiger als Inklusion durch passive Leistungstransfers an. Relevant werden vor allem fördernde Maßnahmen, die dem Individuum die Arbeitsmarktteilnahme ermöglichen sollen

”

Der erwerbsarbeitszentrierte Inklusionsdiskurs fokussiert dabei auf die Vermeidung von Exklusion durch Arbeitsmarktintegration und sieht dies als normativ wichtiger als Inklusion durch passive Leistungstransfers an.

(es sei darauf hingewiesen, dass Klein et al., ähnlich wie Lessenich, diese Deutungsform dabei kritisch sehen; vgl. Klein et al. 2005: 48 – eine solche Problematisierung wird in vorliegender Arbeit weiter unten anhand Lessenichs Theorie noch diskutiert). Der social integrationist discourse scheint so die Deutungen der Teilnehmer_innen in der zweiten Kategorie plausibel zu beschreiben. Erwerbsarbeit scheint auch für sie das zentrale Normativ, allerdings nicht unbedingt aus Gemeinwohlorientierung, sondern weil sie ihr auch im Sinne des Individuums eine zentrale Bedeutung zusprechen. In diesem Sinne fordern sie vom Staat, dass er die Individuen unterstützt, bewerten dann aber aus teilweise paternalisierender Perspektive auch Sanktionen als legitim.

Es ließe sich nun natürlich mit Lessenich kritisch argumentieren, dass diese paternalisierende Perspektive trotzdem einer Umdeutung mit weitreichenden Implikationen gleichkommt (vgl. Lessenich 2003b: 217). So unterscheidet die Deutung sich ja durchaus von der Freiheits- und Rechtsperspektive, die mithilfe der

Teilnehmer_innen der ersten Kategorie (bedingungsloses Recht) analysiert wurde, insofern, als dass sie die Individualperspektive beziehungsweise das Wohl des Individuums bereits innerhalb des Kollektivs verortet und damit auch „vergesellschaftet“ und genuine individualistische Freiheits- und Zwangserwägungen paternalistisch ausblendet. Andererseits hat sich bereits gezeigt, dass diese, wenn vielleicht auch „kollektivierende“ Deutung des Individualwohls, trotzdem insofern noch einen Unterschied macht, als sie im Sinne einer Individualwohl-Perspektive die Möglichkeiten für Pflichten und Sanktionen einschränkt und Unterstützungsmaßnahmen hervorhebt. Hierauf wird im nächsten Punkt noch genauer eingegangen.

Zunächst werden noch die Erkenntnisse zu den Teilnehmer_innen in der dritten Kategorie (Pflichten als Voraussetzung) dargestellt. Es wurde bereits darauf eingegangen, dass die soziale Perspektive sowie Rechtsperspektive bei diesen Teilnehmer_innen wenig Raum findet. Die kollektive Ebene wird nicht unreflektiert gelassen, doch diese Reflexion lässt sich

eher als Strategie der Abgrenzung von einer sozialen Perspektive beschreiben:

Aber man muss ja an der Stelle die Frage stellen: Dafür kommt dann die Gemeinschaft auf, die Gemeinschaft ist jetzt dafür zuständig, dass du eine persönliche Orientierung entwickeln kannst. Ich bin ja klar dafür, dass die Gesellschaft SOLIDARISCH sein soll, also, dass [...] keine in menschenunwürdigen Verhältnissen leben. Aber ob meine Solidarität so weit reicht, [...] dass ich jetzt sage oh, ich bezahle meine Steuern gerne, damit du überlegen kannst, ob du deine Doktorarbeit fertig schreibst. Das weiß ich nicht so genau. (Michael, ET2: 118)

Dann einfach zu sagen, nö, das nehme ich jetzt nicht, weil das ist ja 100 Euro weniger und dann natürlich hab ich schön, aber ich kriege ja von der Gemeinschaft was, das heißt also überspitzt, ich arbeite nicht, um meine Schulden abzuzahlen, weil das ist mir nicht genug, lasst mal die Gemeinschaft meine Schulden abbezahlen. Also das geht ja auch nicht, also überspitzt jetzt gesagt. (Viola, MIX2: 241)

Perspektivisch wird hier also die Individualperspektive deutlich als Ausgangs- und Zielpunkt sozialer Hilfe abgelehnt, indem sich negativ gegen eine mögliche Priorität der Individualperspektive gegenüber der „Gemeinschaft“ abgegrenzt wird.

Inwiefern dies nun jedoch im Sinne Lessenichs These zu interpretieren ist, ist nicht eindeutig. Einer einfachen Umkehr-Schluss-Annahme folgend, ließen sich die Aussagen im Sinne Lessenichs These der individualisierenden Vergesellschaftung, in der sich, wie oben beschrieben, die Gesellschaft als Subjekt des Sozialen konstruiert, interpretieren. Ebenfalls lässt sich bestätigen, dass strukturell die entsprechende Verantwortung des gesellschaftlichen Handelns alleinige Pflicht der Individuen zu sein scheint, denn die Teilnehmer_innen der dritten Kategorie diskutieren an keiner Stelle mögliche Hilfen, sondern ausschließlich Pflichten der Hilfsempfänger_innen.

Interessant ist aber erstens, dass die kollektive Perspektive auf rein ökonomische Aspekte zurückgeführt wird („Steuern zahlen“ / „Gemeinschaft meine Schulden abbezahlen“), während andere Gesichtspunkte, wie sie noch bei den Teilnehmer_innen der anderen beiden Kategorien zu finden waren, völlig ausgeblendet bleiben. Hinzu kommt, dass in beiden Aussagen Hilfsempfänger_innen argumentativ der Gemeinschaft gegenüber als Außenstehende konstruiert werden, die aus wohl besonders illegitim empfundenen Gründen („Schulden abbezahlen“, „Doktorarbeit fertig schreiben“) von dieser ungerechtfertigterweise Hilfe fordern, ohne dafür etwas tun zu wollen. Kontrastiert man dies mit den Deutungsansätzen der

Teilnehmer_innen der anderen Kategorien wird dieser Punkt deutlicher: Während für die Teilnehmer_innen der Kategorie 1 (bedingungsloses Recht) Ausgangspunkt war, dass auch Hilfspfänger_innen bereits etwas zur Gesellschaft beigetragen hätten oder auf jeden Fall beitragen wollen/können, und auch für die Teilnehmer_innen der Kategorie 2 (Rechte/Pflichten zu gleichen Teilen) diese Gegenseitigkeit zumindest noch zufriedenstellend herstellbar war (Pflichten wurden über semantische Kategorien wie „Gegenseitigkeit“ „ausgeglichenes Verhältnis“, „Kompromiss“ legitimiert), scheint hier eher diskursiv eine grundsätzliche insider-/outsider-Narration geöffnet zu werden, die zumindest innerhalb der Argumentationslogik von einer festen Grenze zwischen Leistungsträger_innen und -bezieher_innen ausgeht. Insofern geschieht der Rekurs auf die kollektive Perspektive hier rein negativ. Es wird weniger vom Individuum ein „sozialer“ Beitrag eingefordert (wie bei den Teilnehmer_innen der zweiten Kategorie), als vielmehr dessen imaginierte Forderungen nach Leistungen des Kollektivs ihm gegenüber abgewehrt. Gemeinschaft ist demnach nicht, wie Lessenich konstatiert, der positive Bezugspunkt der Deutung, sondern die Inanspruchnahme von Gütern des Kollektivs ist (negativer) Bezugspunkt. Da aber gegen die Negation keine neue Form der Sozialität konstruiert wird, sondern das Beziehungsverhältnis eher auf einer rein finanziellen Ebene

zwischen Träger_innen und Empfänger_innen gedeutet wird und sich jegliche Bezugnahme aufs Gemeinschaftliche eher als Auflösungswunsch des Beziehungsverhältnisses lesen lässt, kommt den hier präsentierten empirischen Fundstücken ein neoliberales Deutungsmuster wohl näher. Da Lessenich aber davon ausgeht, dass das neosoziale Deutungsmuster sich vom neoliberalen Deutungsmuster unterscheidet, indem eine neue Form des Sozialen konstruiert wird, in der das Individuum für die Gemeinschaft eingefordert wird, kann sein Deutungskern des aktivierenden Deutungsmusters mit den in diesem Abschnitt diskutierten Fundstücken zu den Teilnehmer_innen der dritten Kategorie nicht bestätigt werden.

Soziale Regulierung als neue Zielfunktion sozialpolitischer Hilfe?

Nachdem nun die Ergebnisse in Hinsicht auf Lessenichs These einer Umdeutung des Sozialen diskutiert wurden, wird nun auf die von ihm vermutete Implikation einer neuen Funktion sozialpolitischer Hilfe, nämlich der sozialen Regulation, eingegangen.

Für die Teilnehmer_innen der zweiten Kategorie (Rechte/Pflichten zu gleichen Teilen) wurde in diesem Sinne bereits herausgestellt, dass das dort analysierte

Deutungsschema sich nicht vollkommen der Perspektive des Wohls des Individuums entledigt hat, diese wurde nur paternalistisch und kollektivierend justiert. Ob es sich hier jedoch um einen genuinen Bezug auf das Wohl des Individuums oder stattdessen nur um eine vorgebliche beziehungsweise „oberflächliche“ Legitimation einer eigentlich latenten und vollständigen Vereinnahmung des Individuums handelt, muss genauer anhand des Materials nachvollzogen werden. Denn zwar wird die Form eines absichernden Rechts auf passive Leistungen im Gegensatz zum Deutungsmuster der ersten Kategorie (bedingungsloses Recht) in der Tat umgedeutet, indem es den Teilnehmer_innen der zweiten Kategorie weniger um den Schutz vor Ausnutzung am Arbeitsmarkt, sondern vielmehr um die Ermöglichung von autonomer Wohlfahrtsproduktion am Arbeitsmarkt zu gehen scheint. In diesem Sinne befürworten sie auch steuernde Maßnahmen gegenüber den Individuen, um sie wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Trotzdem, so der entscheidende Punkt, wird aber die Individualperspektive nicht ausgeklammert und Schutzwägungen insofern ebenfalls auf anderer Ebene beibehalten, dass ausführlich die Rolle des Staates diskutiert wird, dem Einzelnen durch Befähigung, Fortbildung und Schaffung von Rahmenbedingungen die Arbeitsmarktintegration in einer Weise zu ermöglichen, die dem Individuum selbst auch zugutekommt. Die Teilnehmer_innen

bewegen sich so nicht (allein) innerhalb einer Dimension einer punitiven oder moralischen Verhaltensregulierung, sondern in einer Dimension der strukturellen und befördernden Steuerung, die durchaus Perspektiven des Individuums mitberücksichtigt und „sanfte“ Maßnahmen anbringt, die sich durchaus auch gegen Zwangsmaßnahmen aussprechen.

Für die Teilnehmer der dritten Kategorie (Pflichten als Voraussetzung), die sich hier per Selbsteinordnung schließlich ohnehin für eine klare Bindung der Inanspruchnahme von Rechten an einforderbare Pflichten aussprechen, scheint sich Lessenichs Regulierungs-Implikation hingegen zu bestätigen. Weder ist hier das Rechtsdispositiv noch relevant, noch sind es Hinweise auf Schutzwägungen gegenüber dem Individuum, denn dessen Wohl spielt keine Rolle in den Argumentationen. Ausgangspunkt ist hingegen die Frage, wie dessen gestellte Forderungen abgewehrt werden können oder zumindest durch Gegenleistungen „verdient“ werden müssen. Das Individuum scheint klar in der Bringschuld zu stehen und kann darüber hinaus nichts von der Gesellschaft erwarten:

Deswegen bin ich auch dafür, das ganz zu streichen, wenn man sagt nur bedingt oder nur ein bisschen, dann versucht jeder dagegen gerichtlich dann vorzugehen oder so. Also da wird einfach so ein Fass noch aufgemacht und so weiß

ich von vorne herein ganz genau, wenn ich nicht meine Seite erbringe, dann ist Schluss. Und wenn mir nur 10% oder 20% kann mich immer noch irgendwie einrichten, dass das vielleicht irgendwie geht. Also das ist so eine Mogelpackung einfach. (Viola, MIX2: 107)

Insofern werden die Regulationserwägungen, wie Erwerbslose wieder an den Arbeitsmarkt gebracht werden, auch nicht mit strukturellen Regulierungsmaßnahmen oder fördernden Maßnahmen verknüpft, sondern scheinen rein punitiv und in der Abwehr von Ansprüchen des Individuums gegenüber dem Kollektiv begründet zu sein.

Insgesamt lässt sich aus diesem Unterschied zum analysierten Deutungsmuster der Teilnehmer_innen der zweiten Kategorie auch ableiten, dass das dortige Beibehalten einer Individualperspektive trotz der paternalistisch-kollektivierenden Umdeutung durchaus eine relevante Auswirkung bezüglich Schutzerwägungen zu haben scheint.

Fazit: Typiken des Sozialen in der deutschen Bevölkerung und soziale Hilfe

Die Arbeit fragte aus einem wissenssoziologischen Ansatz nach dem Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik auf der Ebene der Einstellungen der Bevölkerung. Ziel

der empirischen Analyse war zu überprüfen, inwiefern das „aktivierende“ Paradigma in den Deutungsmustern der Bevölkerung inkorporiert ist und vor allem auch, inwiefern dabei von einer grundlegenden Transformation zentraler Wissensbestände wie dem Konzept des Sozialen sowie dem daraus abgeleiteten Zielpunkt sozialer Hilfe gesprochen werden kann.

Die empirische Analyse hat dabei umrisshaft drei Typiken des Bezugs zum Sozialen und der Bezüge zum aktivierenden Deutungsmuster, wie Lessenich es konstatiert, aufgezeigt:

- (1) Deutungsmuster einer Rechtsperspektive (absicherndes Deutungsmuster): Das Soziale als Aggregat der Individuen in schützender Funktion

Trotz der scheinbaren Präsenz des aktivierenden Deutungsmusters auch im Diskurs der Teilnehmer_innen der ersten Kategorie kann konstatiert werden, dass es innerhalb des hier präsentierten Deutungsmusters trotzdem möglich zu sein scheint, eine absichernde Rechtsperspektive zu vertreten. Ausgangs- und Zielpunkt sozialer Hilfe ist das Individuum, sodass sich ein Bürgerrecht auf Hilfe ergibt, das auch nicht eingeschränkt werden darf. Sozial ist in dieser Perspektive zunächst, den Schwachen und Bedürftigen zu helfen. Dennoch bleibt die aufgeworfene Problemanalyse des aktivierenden Deutungsmusters, nach

der die Gemeinschaft gegenüber Trittbrettfahrer_innen geschützt werden müsse und einen Beitrag zum Sozialen einfordern sollte, nicht unreflektiert. Insofern kann konstatiert werden, dass durchaus auch Elemente des aktivierenden Deutungsschemas inkorporiert werden oder sich zumindest dazu in Bezug gesetzt wird. Besonders die Arbeitsnorm und das Sozialnormativ spielen dabei eine Rolle. Dies wird jedoch aufgelöst, indem von einer grundlegenden Sozialität des Individuums ausgegangen wird und andere Formen des „Gemeinwohlbeitrags“ an die Stelle von Erwerbsarbeit gesetzt werden (vor allem Ehrenamt, vgl. hierfür auch Müller 2011: 112), sodass ein bedingungsloses Recht trotz vermeintlicher Erfüllung des normativen Rahmens „aktivierender“ Deutungselemente erhalten wird.

(2) Aktivierendes Deutungsmuster: Das Soziale im republikanisch-paternalistischen Sinne

In diesem Deutungsmuster, das mit den Teilnehmer_innen der zweiten Kategorie analysiert wurde, sind aktivierende Deutungselemente hingegen voll inkorporiert. Zielfunktion sozialer Hilfe ist die Arbeitsmarktintegration und Arbeit ist bedeutendes Normativ geworden, hinter dem andere Perspektiven zurücktreten. Es bleiben aber auch Deutungselemente, die dem Wohl des Individuums zugutekommen, relevant, sodass auch hier gegenüber Lessenichs

Perspektive auf das aktivierende Deutungsmuster und dessen zentrale Umdeutung des Sozialen eine Abweichung festgestellt werden kann. Was die Zielfunktion sozialer Hilfe betrifft, wird von einer reziproken Sozialität ausgegangen, in der das Individuum nicht vollkommen vereinnahmt werden darf. Eingeschränkt wird dies jedoch insofern, als gleichzeitig das Individuum einem social integrationist discourse folgend in einem republikanisch-paternalisierenden Sinne gedeutet wird, nach dem es erst im kollektiven Normzusammenhang, nämlich der Erwerbsarbeit, eigene Erfüllung findet. Insofern wird hier durchaus eine kollektivierende Perspektive verinnerlicht und das Soziale nicht mehr allein als Schutzfunktion des Individuums gedeutet, sondern als dessen Zielfunktion. Regulierung und Sanktionen können daher durchaus als legitim empfunden werden. Andererseits geht damit auch einher, dass dem Staat eine große Rolle in der Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse zugesprochen wird, das Individuum nicht allein verantwortlich gemacht wird und der Sanktionierung Grenzen gesetzt werden.

(3) Neoliberales Deutungsmuster: Sozial entleerte Volksökonomie

Für das mit den Teilnehmer_innen der dritten Kategorie analysierte Deutungsmuster kann hingegen festgehalten werden, dass es weniger einem aktivierenden Deutungsmuster im Sinne Lessenichs folgt

als einem neoliberalen Deutungsmuster. Insofern bestätigen sich seine Annahmen hier nicht. Das Soziale spielt vielmehr eine Rolle darin, dass Ansprüche daran abgewehrt werden. Ausgangspunkt sind rein ökonomische Erwägungen und der Schutz der eigenen individuellen Beiträge. Wer hier etwas erhält, darf beliebig durch das gebende Element zu Gegenleistungen verpflichtet werden. Zielfunktion ist allein die Arbeitsmarktintegration beziehungsweise das Beenden der Inanspruchnahme des Geldes anderer Leute.

38

Insgesamt kann so zusammenfassend festgehalten werden, dass die Bevölkerung durchaus auf den institutionellen und diskursiven Paradigmenwechsel reagiert zu haben scheint. Arbeitsnorm, individuelle Eigenverantwortung und individueller Beitrag zum Gemeinschaftlichen sind wichtige Bestandteile der Deutungen der Teilnehmer_innen. Dass dabei von einer grundlegenden Neudeutung des Sozialen ausgegangen werden muss, bestätigt sich jedoch (noch) nicht. Neben einer Gruppe, die eine grundsätzliche Rechtsperspektive vertritt, in der das Soziale der Absicherung des Individuums dienen sollte und einer Gruppe,

die einem neoliberalen Ansatz folgend das Soziale gänzlich in ökonomistischen Erwägungen auflöst, tritt zwar eine Gruppe, für die das Soziale dem Individuum gegenüber auch Ansprüche formulieren darf. Diese Inanspruchnahme bleibt aber mit individuumszentrierten Erwägungen verknüpft, die dem bei Lessenich beschriebenen „vereinnahmenden“ sozialen Arm Einhalt gebieten.

Für weitere Forschungen würde sich nun eine soziogenetische Typenbildung anbieten, die auf den Ergebnissen der sinn-genetischen Typen aufbaut. In diesem Sinne fand sich zwar im Material der vorliegenden Arbeit keine homogene Zuordnung der Teilnehmer_innen zu den Kategorien nach „Milieus“, es ließe sich jedoch argumentieren, dass sich dies gerade als Folge des dominanten aktivierenden Deutungsmusters liest, das in alle gesellschaftlichen Gruppen hineinwirkt. Erste Ansätze wurden hierzu bereits in dieser Arbeit formuliert, müssten aber noch genauer forciert werden. Die unterschiedlichen Schlussfolgerungen innerhalb einer Gruppe können dann als unterschiedliche Reaktionen auf das aktivierende Paradigma beschrieben werden.

” Arbeitsnorm, individuelle Eigenverantwortung und individueller Beitrag zum Gemeinschaftlichen sind wichtige Bestandteile der Deutungen der Teilnehmer_innen.

LITERATUR

Bohnsack, Ralf (2010): Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden. Stuttgart: Barbara Budrich.

Dingeldey, Irene (2011): Der aktivierende Wohlfahrtsstaat. Governance der Arbeitsmarktpolitik in Dänemark, Großbritannien und Deutschland. Frankfurt am Main u.a.: Campus.

Klein, Alex/Landhäußer, Sandra/Ziegler, Holger (2005): The Salient Injuries of Class: Zur Kritik der Kulturalisierung struktureller Ungleichheit. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich Jg. 25/4, S. 45-74.

Lessenich, Stephan (2003a): Soziale Subjektivität. Die neue Regierung der Gesellschaft. In: Mittelwege Jg. 36/4, S. 80-93.

Lessenich, Stephan (2003b): Der Arme in der Aktivgesellschaft – zum sozialen Sinn des „Förderns und Forderns“. In: WSI Mitteilungen 4/2003, S. 214-220.

Lüders, Christian/Meuser, Michael (2013): Deutungsmusteranalyse. In: Hitzler, Ronald/Honer, Anne (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS, S. 57-80.

Müller, Matthias (2011): Sozialpolitische Innovationen. Zum Konflikt von Strukturen und Deutungsmustern. Wiesbaden: Springer VS.

Müller, Matthias (2013): Deutungsmusteranalyse in der soziologischen Sozialpolitikforschung. Überlegungen zu einem qualitativen Forschungsansatz. In: Zeitschrift für qualitative Forschung Jg. 14/2, S. 295-310.

ZUR AUTORIN

Julia Greve studiert aktuell an der Humboldt-Universität zu Berlin im Masterstudiengang Sozialwissenschaften. Nach einem B.A. in Soziologie und Politikwissenschaft von der Friedrich-Schiller-Universität Jena wechselte sie 2016 nach Berlin. Ihre aktuellen Studienschwerpunkte sind Sozialpolitik und soziale Ungleichheiten.

Der Beitrag wurde von **Tatiana Huppertz** lektoriert.

6. Anhang zum Artikel „Das Soziale im aktivierenden Paradigma und Einstellungen der Bevölkerung zu sozialer Hilfe“

6.1 Stimuli

6.1.1 Stimulus 1

Selbsteinordnung bezüglich der Einstellung zur Bindung von Rechten an Pflichten und deren Sanktionierung: die Teilnehmer wurden gebeten, sich für eins der vier Felder zu entscheiden, das ihrer Einstellung am nächsten kommt.

<p style="text-align: center;">Keine staatliche Verantwortung*</p> <p>Es sollte sich jeder selbst gegen Lohnausfall bei Arbeitslosigkeit versichern. Es ist nicht der Verantwortung des Staates und der Gesellschaft, Arbeitslosen zu helfen.</p>	<p style="text-align: center;">Anspruch ohne Pflichten (Kategorie 1)</p> <p>Menschen haben einen Anspruch darauf, dass ihnen eine finanzielle Hilfe gegeben wird, wenn sie arbeitslos werden. Dieses Geld sollte ihnen unabhängig von Pflichten gegeben werden.</p>
<p style="text-align: center;">Anspruch und Pflichten zu gleichen Teilen (Kategorie 2)</p> <p>Arbeitslose haben einen Anspruch darauf, dass ihnen eine finanzielle Hilfe gegeben wird, aber dann sollten sie auch etwas dafür tun müssen.</p> <p>Kürzungen bei Verstoß sind schon richtig, aber man sollte immer noch davon leben können.</p>	<p style="text-align: center;">Pflichten als klare Voraussetzungen für Hilfe (Kategorie 3)</p> <p>Arbeitslose sollten finanziell unterstützt werden aber solche Leistungen sollten ganz klar an Pflichten geknüpft werden. Wer sich nicht an seine Pflichten hält, dem sollten dann auch alle Leistungen wieder gestrichen werden.</p>

*keiner der Teilnehmer/innen entschied sich für dieses Feld

6.1.2 Stimulus 2

Vignette Maria

Maria ist 51 Jahre als, sie ist bei guter Gesundheit und seit einiger Zeit erwerbslos.

Frage an die Gruppe durch die Moderatorinnen zur Vignette: Wie sollte Maria unterstützt werden? Welche Leistungen sollte sie bekommen? Welche Pflichten sollten sie haben?

6.2 deduktiv und induktiv geleitete inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse

6.2.1 Codes der ersten deduktiven Inhaltsanalyse zur Überprüfung der Kategorien aus 1. als Unterscheidung zwischen absicherndem und aktivierendem Deutungsmuster

275

Aktivierendes Deutungsmuster	Damit sich die Zuordnung zu Kategorie 2 und 3 auf der Vierfelder-Tafel als Ausdruck eines aktivierendes Deutungsmusters lesen lässt, sollten auch folgende Konzepte eine Rolle spielen:
Code	Indikatoren
Konditionales / kontraktuelles Recht	Inanspruchnahme von Leistungen sollte an Gegenleistungen / Pflichten gebunden werden; Einforderung / Formulierung solcher Pflichten; diese können mit Sanktionen durchgesetzt werden
Fokus auf Arbeitsmarktintegration / Kommodifizierung	Zielpunkt aller Hilfen ist die Integration des Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt; die Teilnahme am Arbeitsmarkt sowie dessen generelles „Funktionieren“ sind ideelle Kernpunkte der Argumentation
Individualisierter Ansatz	Es werden Ideale wie Eigenverantwortung, Eigenbemühen, individuelle Einstellungen oder Moral angesprochen; Hilfe soll über spezifisch auf das Individuum abgestimmte Maßnahmen geleistet werden; die Problemdeutung geschieht (auch) auf individueller Ebene (Rolle von individuellen Merkmalen wie Faulheit, Bildungsabschluss)

Übereinstimmungen

Code	Kategorie 2	Kategorie 3
Konditionales / kontraktuelles Recht	Per Selbsteinordnung	Per Selbsteinordnung
Fokus auf Arbeitsmarktintegration / Kommodifizierung	10 Kodierungen	3 Kodierungen
Individualisierter Ansatz	8 Kodierungen	8 Kodierungen

276

6.2.2 Modell „aktivierendes“ Deutungsmuster nach Lessenich

Umdeutung des Beziehungsverhältnisses Gesellschaft / Individuum

Zielpunkt von sozialer Hilfe ist das Gemeinwohl

- starker Fokus auf Arbeitsmarktintegration und starke Arbeitsnorm
- die Pflichten-Seite der Individuen wird hervorgehoben, während ihre Rechte als solche delegitimiert werden oder eine solche Perspektive ausgeklammert wird
- es bedarf erst eines Beitrags des Individuums, bevor es Leistungen erhält
- die Perspektive des Wohls des Individuums wird ausgeklammert (bspw. Schutzwägungen, dessen Wünsche, Ziele, etc.)

Schlussfolgerung Funktion sozialer Hilfe: individuelle Regulation des Individuums

- Befürwortung von Eigenverantwortung, Pflichten und Sanktionen, die spezifisch und individuell angepasst sind und der individuellen Verhaltenssteuerung gelten
- Abkehr von Erwägungen wie Absicherung, Rechtsperspektive

Zur weiteren Abgrenzung wurden außerdem folgende Kriterien aufgestellt:

Abgrenzung gegenüber traditioneller Reziprozitätsnorm des deutschen Sozialstaatsprinzips:

- es wird nicht allein ein reziprokes Verhältnis des Gebens und Nehmens zwischen Individuum und Gesellschaft gefordert, sondern das Wohl des Individuums als Ausgangs- und Zielpunkt der Argumentation spielt keine große Rolle
- die Argumentation geschieht vor dem Hintergrund der Frage, was gut für das Kollektiv ist, dem das Individuum gegenüber verpflichtet ist

Abgrenzung zum neoliberalen Konzept des Sozialen:

- die Argumentation sollte sich positiv auf eine Norm des Sozialen (in Lessenichs Sinne) beziehen (implizit oder explizit) und nicht allein Eigenverantwortung und Gegenleistungen einfordern
- Hilfe für Erwerbslose sollte nicht generell abgelehnt werden, denn das würde eher für ein residuales Sozialstaatskonzept sprechen